



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
zur Änderung von Satzungen  
über Eignungsverfahren  
für Masterstudiengänge der Fakultät für Physik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 17. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

**§ 1**  
**Änderung der Satzung**  
**über das Eignungsverfahren**  
**für den Masterstudiengang Physik**  
**an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Physik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Physik zu entscheiden.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

**§ 2**  
**Änderung der Satzung**  
**über das Eignungsverfahren**  
**für den Masterstudiengang Astrophysik**  
**an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Astrophysik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Astrophysik zu entscheiden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.“

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

**§ 3**  
**Änderung der Satzung**  
**über das Eignungsverfahren**  
**für den Masterstudiengang Meteorologie**  
**an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Meteorologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Meteorologie zu entscheiden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.“

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2020.

München, den 17. Dezember 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2020.